

Informationen an die Öffentlichkeit

1) Angewendetes Verwaltungssystem

Traditionelles Verwaltungssystem mit folgenden Organen: Vollversammlung, Verwaltungsrat und Aufsichtsrat.

2) Kategorie

Die Raiffeisenkasse Meran ist den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen entsprechend von der Dimension her als „klein“ einzureihen, da die Aktiva unter 3,5 Milliarden Euro liegt.

3) Informationen zur Zusammensetzung der Kollegialorgane

Anzahl Mitglieder Verwaltungsrat:

Der Verwaltungsrat besteht aus 7 Mitgliedern.

Nr.	Geschlecht (m/w)	Alter	Amtsdauer (Jahre)	In anderen Gesellschaften/Körperschaften bekleidete Ämter	
				Anzahl	Art
1	M	10.06.1950	-	1	Gesellschafter
				6	Aufsichtsrat
2	M	23.12.1956	-	6	Verwaltungsrat
3	M	19.02.1973	-	1	Gesellschafter
4	M	29.05.1958	-	1	Gesellschafter
5	W	06.07.1976	-		
6	W	04.08.1964	-	1	Gesellschafterin
7	M	09.05.1949	-	1	Obmann

Die aktuelle Anzahl ist der Komplexität und Größe der Raiffeisenkasse angemessen. Den statutarischen Vorgaben, welche die Bestimmungen zur Corporate Governance widerspiegeln, wird entsprochen.

Anzahl Mitglieder Aufsichtsrat:

Der Aufsichtsrat besteht aus drei effektiven Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern, so wie von den gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen vorgesehen.

Nr.	Geschlecht (m/w)	Alter	Amtsdauer (Jahre)	In anderen Gesellschaften/Körperschaften bekleidete Ämter	
				Anzahl	Art
1	M	24.02.1968	-	4	Aufsichtsrat
				2	Ersatz-Aufsichtsrat
				1	Verwaltungsrat
				2	Gesellschafter
2	M	09.08.1974	-		
3	M	08.01.1978	-	2	Verwaltungsrat
				2	Ersatzaufsichtsrat
4	M	27.04.1962	-		
5	M	24.07.1970	-		

4) Unabhängigkeit

Aufgrund der im Statut definierten Kriterien erfüllen alle Mitglieder des Verwaltungsrates die Voraussetzung der Unabhängigkeit

5) Verwalter als Minderheitsvertreter

Keine

6) Ausschüsse des Verwaltungsrates

In der Raiffeisenkasse Meran wurden innerhalb des Verwaltungsrates keine Ausschüsse eingerichtet.
(Hinweis für die Raiffeisenkasse: Gemeint sind folgende Ausschüsse: Bestellungen (nomine), Risiken (rischi) und Vergütungen (remunerazioni). Der Vollzugausschuss ist davon nicht betroffen, da es sich hierbei um ein vom Statut vorgesehenes Organ handelt)

7) Richtlinien für eine Nachfolgeregelung der Ämter

Keine